

00918/199

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1949,
womit Bestimmungen auf dem Gebiete des
Staatsbürgerschaftsrechtes getroffen werden
(Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1949).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 89, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1948, B. G. Bl. Nr. 35 (5. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle), wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

(1) Personen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Familienstandes, die nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates eigenberechtigt sind und den Nachweis erbringen, daß sie seit 1. Jänner 1915 ihren Wohnsitz im Gebiete der Republik haben, erwerben durch Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, sofern sie nicht nach § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 zu behandeln sind und nicht eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlitten haben, die nicht getilgt ist. Der Mangel der Eigenberechtigung kann durch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ersetzt werden.

(2) Durch die Erklärung des Mannes erlangt auch die Ehegattin die Staatsbürgerschaft, sofern die Ehe zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist. Nicht eigenberechtigte eheliche Kinder folgen dem Vater, uneheliche der Mutter, solche weiblichen Geschlechtes aber nur dann, wenn sie ledig sind.

(3) Der Nachweis des Wohnsitzes gemäß Abs. (1) gilt auch dann als erbracht, wenn sich jemand aus dem Staatsgebiet nur vorübergehend und unter Umständen entfernt hat, die auf die Beibehaltung des Wohnsitzes schließen lassen. Dies gilt insbesondere für den Fall einer Heraus-

ziehung zu einer militärischen oder anderen persönlichen Dienstleistung. Der Nachweis des Wohnsitzes ist auch dann als erbracht anzusehen, wenn er von Personen nach dem 13. März 1938 aufgegeben wurde, weil sie nach diesem Zeitpunkt Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben. Das gilt auch für Personen, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 ihren Wohnsitz aufgeben mußten, weil sie wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten."

2. § 2 a hat zu lauten:

"Frauen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft zwar besessen haben, sie aber wegen einer vor dem 27. April 1945 eingegangenen Ehe nicht mehr besitzen, erwerben durch Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, wenn sie nicht eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlitten haben, die nicht getilgt ist. Noch nicht eigenberechtigte, aus einer solchen Ehe stammende Kinder erlangen durch die Erklärung der Mutter ebenfalls die Staatsbürgerschaft, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt. Die mangelnde Zustimmung kann durch das Gericht ersetzt werden. Auch uneheliche, nicht eigenberechtigte Kinder erlangen durch die Erklärung der Mutter die Staatsbürgerschaft. Nicht eigenberechtigte Kinder weiblichen Geschlechtes folgen der Staatsbürgerschaft der Mutter nur dann, wenn sie ledig sind."

3. a) Im § 4 ist ein neuer Abs. (2) einzufügen, der lautet:

"(2) Die Ausbürgerung kann von der im § 3, Abs. (1), bezeichneten Behörde auch dann widerrufen werden, wenn der Ausgebürgerte die im Abs. (1) geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, aber auf Grund seines bisherigen politischen Verhaltens, mit Sicherheit Gewähr dafür gibt, daß er zur unabhängigen Republik Österreich positiv eingestellt ist."

b) Die bisherigen Abs. (2) und (3) erhalten die Absatzbezeichnungen (3) und (4):

c) Der bisherige Abs. (4) erhält die Absatzbezeichnung (5) und hat zu lauten:

„(6) Personen, deren Ausbürgerung gemäß Abs. (1) widerrufen wird, sind so zu behandeln, als ob sie am 13. März 1938 die Bundesbürgerschaft besessen hätten. Personen, deren Ausbürgerung gemäß Abs. (2) widerrufen wird, werden österreichische Staatsbürger in dem Zeitpunkt, in dem der Widerruf durch Bescheid ausgesprochen wird.“

Artikel II.

Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz) in der Fassung des III. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„Die Staatsbürgerschaft wird erworben:

1. durch Abstammung (Legitimation);
2. durch Verhehlung;
3. durch Verleihung;
4. durch Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule.“

2. § 3 hat zu lauten:

„(1) Nicht eigenberechtigte eheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft nach dem Vater. Ist der Vater staatenlos, so erwirbt das Kind die Staatsbürgerschaft, wenn die Mutter die Staatsbürgerschaft besitzt. Nicht eigenberechtigte uneheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft nach der Mutter. Werden uneheliche Kinder legitimiert, so erwerben sie die Staatsbürgerschaft nach dem Vater.“

„(2) Für Kinder weiblichen Geschlechtes gelten die Bestimmungen des Abs. (1) nur dann, wenn sie ledig sind.“

3. § 5, Abs. (1), Z. 1 und 2, Abs. (2) bis (4), haben zu lauten:

„(1) Die Staatsbürgerschaft darf an Ausländer nur verliehen werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates eigenberechtigt sind; dieser Mangel kann durch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ersetzt werden;

2. nachweisen, daß sie im Falle der Erwerbung der Staatsbürgerschaft aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheiden; doch kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn diese Personen nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates im Falle der Verleihung einer fremden Staatsbürgerschaft ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten können.“

„(2) Vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Ausländer sind dessen Beziehungen zu seinem bisherigen oder früheren Heimatstaat sowie seine persönlichen Verhältnisse und die Familienverhältnisse zu prüfen. Die Verleihung darf nicht erfolgen, wenn diese Beziehungen oder Verhältnisse derart sind, daß durch die Einbürgerung für den Staat Nachteile zu befürchten sind. Sie hat in den Fällen zu unterbleiben, die nach § 17, Abs. (2), des Verbovesgesetzes 1947 zu behandeln sind. Sie hat weiters zu unterbleiben, wenn der Bewerber eine Verurteilung wegen eines Verbrochens oder Vergehens erlitten hat, die nicht getilgt ist.“

„(3) An einen Ausländer, der durch dreißig, der Bewerbung um die Staatsbürgerschaft unmittelbar vorausgehende Jahre seinen Wohnsitz im Gebiete der Republik gehabt hat, hat die Landesregierung bei Vorhandensein der in den Abs. (1) und (2) geforderten Voraussetzungen auf Antrag die Staatsbürgerschaft zu verleihen. Die Bestimmungen des § 2, Abs. (3), des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes finden Anwendung. Dasselbe gilt für Personen, die, falls sie nicht eigenberechtigt gewesen wären, dem Vater oder der Mutter gemäß § 2, Abs. (2), des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes in den Erwerb der Staatsbürgerschaft gefolgt wären.“

„(4) An einen Ausländer, der durch zehn, der Bewerbung um die Staatsbürgerschaft unmittelbar vorausgehende Jahre seinen Wohnsitz oder freiwilligen Aufenthalt im Gebiete der Republik hat, kann die Landesregierung die Staatsbürgerschaft bei Vorhandensein der in den Abs. (1), Punkt 1 und 2, und (2) vorgesehenen Voraussetzungen verleihen. § 2, Abs. (3), des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes findet Anwendung.“

4. § 5, Abs. (7), hat zu lauten:

„(7) Im Falle der Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Ausländer erlangt die Ehegattin die Staatsbürgerschaft des Mannes, sofern die Ehe zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist. Nicht eigenberechtigte eheliche Kinder folgen nur dann der Staatsbürgerschaft des Vaters, uneheliche nur dann der der Mutter, wenn sich die Verleihung auf diese Kinder ausdrücklich erstreckt.“

5. § 6 hat zu lauten:

„Ein Ausländer erwirbt durch Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule die Staatsbürgerschaft. Ihm folgen die nicht eigenberechtigten Kinder, solche weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind. Auch die Ehegattin folgt dem Ehegatten in die Staatsbürgerschaft, sofern die Ehe zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist.“

6. § 8, Abs. (1) und (2), haben zu lauten:

(1) Durch die Verhehlung mit einem Ausländer verliert die Ehegattin die Staatsbürgerschaft, sofern nachgewiesen wird, daß sie nach den Gesetzen des Staates, dem der Ehegatte angehört, durch Verhehlung die Staatsangehörigkeit dieses Staates erwirbt. Doch kann die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft aus triftigen Gründen bewilligt werden.

(2) Im Falle der Verhehlung der Mutter mit einem Ausländer verlieren die nicht eigenberechtigten unehelichen Kinder die Staatsbürgerschaft mit der Mutter nur dann, wenn sie nach den Gesetzen des Staates, dem der Ehegatte der Mutter angehört, als ehelich anerkannt werden und hierdurch die Staatsangehörigkeit dieses Staates erwerben, Kinder weiblichen Geschlechtes überdies nur dann, wenn sie ledig sind.

7. § 9, Abs. (2), hat zu lauten:

(2) Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Ausbürgerung erstreckt sich auf die Ehegattin, wenn sie gleichzeitig die fremde Staatsangehörigkeit erwirbt und die Ehe zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist. Auch auf die nicht eigenberechtigten Kinder erstreckt sich der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Ausbürgerung nur dann, wenn sie gleichzeitig die fremde Staatsangehörigkeit erwerben, bei Kinder weiblichen Geschlechtes überdies nur dann, wenn sie ledig sind.

8. § 10, Abs. (1) und (3), haben zu lauten:

(1) Personen, die die Staatsbürgerschaft besitzen, sie aber zu einer Zeit, als sie noch nicht eigenberechtigt waren, verloren haben, kann die Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft nicht versagt werden, falls sie binnen zwei Jahren nach erlangter Eigenberechtigung darum ansuchen und ihre Aufnahme in den Staatsverband gemäß § 5, Abs. (2), zulässig ist. Sind sie Ausländer, so haben sie gleichzeitig nachzuweisen, daß sie im Falle der Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren; doch findet § 5, Abs. (1), Punkt 2, zweiter Halbsatz, Anwendung.

(3) Bei Berechnung der im Abs. (1) angeführten Frist bleibt die Zeit vom 13. März 1938 bis 14. Juli 1945 unberücksichtigt. Für Personen, die

innerhalb dieser Zeit die Eigenberechtigung erlangt haben oder deren Ehe in dieser Zeit erloschen ist, aufgehoben oder geschieden wurde, läuft die Frist vom 15. Juli 1945 an.

9. Dem § 13 wird ein neuer Abs. (3) angefügt, der lautet:

(3) Jeder Bescheid einer Behörde, der den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder zwischenstaatlicher Verträge widerspricht, leidet an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

Artikel III.

Frauen, die durch eine in der Zeit vom 27. April 1945 bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgte Verhehlung mit einem Ausländer die Staatsbürgerschaft verloren haben, kann die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft im Sinne des Artikels II, Punkt 6, auch noch nachträglich bewilligt werden, wenn sie darum innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ansuchen. Die Beibehaltung wird mit dem Tage der Bewilligung wirksam.

Artikel IV.

Personen, die am 5. März 1933 die österreichische Bundesbürgerschaft besaßen und sich nach diesem Zeitpunkte aus einem der im § 2, Abs. (3), vorletzter und letzter Satz, des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes angeführten Beweggründe in das Ausland begeben haben, können, wenn sie dort bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, die Staatsbürgerschaft wieder erlangen, wenn sie darum innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ansuchen und triftige Gründe für die Wiedererlangung vorliegen. § 5, Abs. (2), vorletzter und letzter Satz, des Staatsbürgerschaftsgesetzes findet Anwendung.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bunde zusteht, das Bundesministerium für Inneres, soweit sie einem Bundeslande zukommt, die Landesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Zu Artikel I.

Zu 1:

a) Während im § 5, Abs. (1), Z. 3, des Staatsbürgerschaftsgesetzes ausdrücklich darauf verwiesen ist, daß die Beurteilung der Eigenberechtigung eines Einbürgerungswerbers nach den Gesetzen seines bisherigen Heimatstaates zu erfolgen hat, fehlt im § 2, Abs. (1), des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes ein solcher Hinweis. Es entspricht der Einheitslichkeit der Systematik nicht nur beim Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Verteilung, sondern auch beim Erwerb durch Erklärung die „Eigenberechtigung nach den Gesetzen des Heimatstaates“ zu erwähnen. Personen, die die Staatsbürgerschaftserklärung abgeben, werden zwar in der Regel auch nach der Rechtsordnung des bisherigen Heimatstaates des Einbürgerungswerbers eigenberechtigt sein, weil sie ja mindestens vierunddreißig Jahre alt sein müssen (Aufenthalt seit 1. Jänner 1915). Ebenso wie aber § 173 ABGB. die Verlängerung der väterlichen Gewalt über die Volljährigkeit hinaus vorsieht und auch nach den §§ 269 ff. ABGB. für Personen mit bereits erreichter Volljährigkeit bei gewissen Voraussetzungen die Kuratel verhängt werden kann, sehen auch die ausländischen Rechtsordnungen ähnliche Einrichtungen vor.

b) In der bisherigen Formulierung des § 2, Abs. (1), wurde von einem „freiwilligen, ununterbrochenen, ordentlichen“ Wohnsitz im Gebiete der Republik gesprochen. Alle drei Adjektive scheinen entbehrlich. § 66 der Jur.Norm. bestimmt, daß der Wohnsitz — die Beifügung „ordentlichen“ kommt hier nicht vor — einer Person an dem Orte begründet ist, an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Es ist zunächst nicht anzunehmen, daß jemand, der sich an einem Orte unfreiwillig, also gezwungenermaßen aufhält, die Absicht hat, an diesem Orte auch bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Fehlt aber diese Absicht, so kann man nicht mehr von einem Wohnsitz (gemäß § 66 Jur.Norm.) sprechen. Die Beifügung „freiwilliger“ Wohnsitz ist daher ein Widerspruch in sich. Die Verbüßung einer Strafe in einer Strafanstalt macht den dort zugebrachten Aufenthalt sicherlich zu einem unfreiwilligen. Doch verliert der Beiratte dadurch nicht seinen Wohnsitz im Staatsgebiet, falls er ihn überhaupt seit 1. Jänner 1915 hier gehabt hat.

Die Beifügung „ununterbrochen“ war im Zusammenhang mit den Worten „seit 1. Jänner 1915“ überflüssig. Hat jemand seinen Wohnsitz in der Zwischenzeit aufgegeben, so ist die Bedingung: „Wohnsitz seit 1. Jänner 1915“ eben nicht mehr erfüllt. Es kommt hier vielmehr darauf an, ob jemand seinen am 1. Jänner 1915 ursprünglich innegehabten Wohnsitz bis zum Tage der Staatsbürgerschaftserklärung beibehalten oder inzwischen aufgegeben hat. Bei wirklicher Aufgabe des Wohnsitzes kann die Bedingung nicht mehr erfüllt werden. Es kommt also darauf an, was als „Aufgeben“ des Wohnsitzes zu verstehen ist. Der Abs. (3) führt die Fälle an, in denen nicht von einem Aufgeben des Wohnsitzes während der kritischen Zeit gesprochen werden kann.

Es wäre naheliegend gewesen, von den bisherigen Voraussetzungen des „Wohnsitzes“ abzugehen und einen „freiwilligen und ununterbrochenen Aufenthalt“ seit 1. Jänner 1915 im Staatsgebiet vorzuschreiben, wie dies ähnlich auch in der Heimatrechtsnovelle 1896 geschehen ist. Der Übergang zu einer solchen Formulierung hätte aber mehrere Nachteile gebracht:

a) Der Aufenthalt einer Person kann nur in einem Orte gegeben sein; dagegen kann eine Person mehrere Wohnsitze haben. Die bisherige Formulierung läßt daher einen weiteren Anwendungsbereich für die Abgabe von Staatsbürgerschaftserklärungen zu, gegenüber dem Fall, in dem als Voraussetzung nicht der Wohnsitz, sondern nur der Aufenthalt statthätte würde.

β) Die Bedingung eines „freiwilligen Aufenthaltes“ seit 1. Jänner 1915“ hätte zur Folge, daß jede, wenn auch noch so kurze Strafverbüßung die Nichterfüllung der Bedingung mit sich gebracht hätte.

c) Die bisherige Formulierung, betreffend die Tilgung von Verurteilungen als Voraussetzung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft, war nicht nur unklar, sondern auch zu weitgehend. Sie verlangte, daß eine Verurteilung nicht nur getilgt, sondern auch gesetzlich tilgbar war. Damit wurden Gnadenakte des Bundespräsidenten ausgeschaltet und Einbürgerungswerber, die eine vom Bundespräsidenten bereits getilgte Verurteilung aufzuweisen hatten, vom Erwerb der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen, wenn ihre Verurteilung nach den

einmahligen Tilgungsvorschriften durch die Gerichte nicht tilgbar gewesen wäre. Die bisherige Formulierung wurde schon vom Parlament als Mangel empfunden und im Gesetzesbeschluß vom Juni 1948 durch eine neue Textlierung ersetzt. In Hinkunft soll nur der vom Erwerb der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen sein, der eine noch nicht getilgte Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens aufzuweisen hat.

d) Der § 5, Abs. (1), Z. 1, des Staatsbürgerschaftsgesetzes erwähnt ausdrücklich, daß der Mangel der Eigenberechtigung eines Einbürgerungswerbens durch die Zustimmung des Vaters (Vormundes, Kurators) ersetzt werden kann. Es ist nicht einzusehen, warum beim Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung der Mangel der Eigenberechtigung nicht auch durch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ersetzt werden soll. Deshalb wurde in der neuen Formulierung subsidiär die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgesehen.

e) Nach der bisherigen Formulierung des § 2, Abs. (2), wonach die nicht eigenberechtigten Kinder in jedem Falle dem Vater, beziehungsweise bei unehelichen Kindern der Mutter in die Staatsbürgerschaft zu folgen hatten, war nicht lückenlos richtig. Diese Rechtsfolge konnte sich nur auf nicht eigenberechtigte Kinder männlichen Geschlechts, und zwar in diesem Falle gleichgültig, ob sie ledig oder verheiratet sind, beziehen, nicht aber auf Kinder weiblichen Geschlechts, sofern letztere verheiratet sind. Verheiratete weibliche Kinder können dem Vater beziehungsweise der unehelichen Mutter nicht folgen, auch wenn sie noch nicht eigenberechtigt sind, weil es ein Grundsatz des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes ist, daß eine Ausländerin während des aufrechten Bestandes ihrer Ehe für sich selbständig die Staatsbürgerschaft nicht erwerben kann, es sei denn, daß im Gesetze Ausnahmen festgesetzt sind.

f) Daß eine Entfernung aus dem Staatsgebiet, die unter Umständen erfolgt, die auf die Rückkehr schließen lassen, kein Aufgeben des Wohnsitzes bedingt, ergibt sich schon aus der Definition im § 66 Jur.-Norm. Ebenso wie zur Begründung des Wohnsitzes die Absicht der bleibenden Niederlassung erforderlich ist, kann auch von einem Aufgeben des Wohnsitzes nur dann die Rede sein, wenn die Entfernung unter Umständen erfolgt, die auch auf ein Aufgeben dieser Absicht schließen lassen. Das gleiche gilt für militärische oder sonstige andere persönliche Dienstleistungen.

Zu 2:

a) In der neuen Formulierung des § 2 a wurde zunächst die Bedingung des Wohnsitzes im Gebiete der Republik, von der die

Staatsbürgerschaftserklärung bisher abhängig war, fallen gelassen. Auch wurde die Textlierung, betreffend die Tilgung der Verurteilung, dem § 2, Abs. (1), angepaßt. Beide Textlierungen kamen bereits im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom Juni 1948 zum Ausdruck.

b) In der neuen Formulierung kommt, entsprechend der Systematik im § 2, Abs. (2), auch klar zum Ausdruck, daß auch uneheliche Kinder durch die Erklärung der Mutter gemäß § 2 a die Staatsbürgerschaft erlangen.

c) Bezüglich der nicht eigenberechtigten Kinder weiblichen Geschlechts, die verheiratet sind, wird auf die Bemerkungen zu Artikel I, Z. 1, lit. e, verwiesen.

Zu 3:

Durch die Einfügung des neuen Abs. (2) in den § 4 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes soll ermöglicht werden, daß Ausgebürgerte, die zwar im Zeitpunkt ihrer Ausbürgerung nazistischen Tendenzen gehuldigt haben, jetzt die österreichische Staatsbürgerschaft wieder erlangen können, wenn sie sich seither so verhalten haben, daß mit Sicherheit auf ihre positive Einstellung zur unabhängigen Republik geschlossen werden kann.

Nach der bisherigen Formulierung des § 4 waren für die Entscheidung, ob widerrufen werden konnte oder nicht, einzig und allein nur die Tatumstände maßgebend, die zur seinerzeitigen Ausbürgerung geführt hatten. Auf das Verhalten des Eingebürgerten nachher, insbesondere auch in der Zeit seit der Befreiung, konnte angesichts des starren Wortlautes der Bestimmung keine Rücksicht genommen werden. Vom Widerruf blieben demnach alle Personen ausgeschlossen, bei denen der im B. G. Bl. Nr. 369/1933 angeführte Ausbürgerungsgrund auf eine Beziehung zur ehemaligen NSDAP zurückzuführen war. Eine große Anzahl solcher Personen ist daher noch staatenlos. Dies kann auch auf Personen zutreffen, die schon unmittelbar nach der Ausbürgerung den Irrtum ihrer politischen Ideen einsehen. Es kann auch für Personen gelten, die sich seit der Befreiung österreichs politisch vollkommen einwandfrei verhalten haben. Diese Rechtslage führt zu mehrfachen Ungerechtigkeiten. Auch illegale, die ursprünglich vom Erwerb der Staatsbürgerschaft nach der ersten Fassung des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes ausgeschlossen waren, erhielten nach dem Nationalsozialistengesetz ab 27. April 1945 wieder ihre Staatsbürgerschaft zurück. Selbst das Nationalsozialistengesetz schließt nur Personen aus, die wegen § 58 Strafgesetz verurteilt wurden und auch hier nur solche Personen, die — über die bloße Zugehörigkeit zur NSDAP hinaus — auch noch wegen Unterstellung dieser Bewegung verurteilt worden sind oder verurteilt werden. Die Zugehörig-

keit allein zu dem in den §§ 10 bis 12 bezeichneten Personenkreis führt also sogar nach dem Nationalsozialistengesetz nicht zum Verlust der Staatsbürgerschaft. Es ist daher nur ein Gebot der Gerechtigkeit, bei Ausspruch des Widerrufs auch auf das Verhalten des Ausgebürgerten zurückzugreifen, das dieser nach der Ausbürgerung bis heute an den Tag gelegt hat. Nur dann, wenn das Nationalsozialistengesetz verfassungsmäßige Hindernisse gegen den Besitz der Staatsbürgerschaft aufstellt, kann auch der Widerruf eines Ausgebürgerten nicht ausgesprochen werden. Hat sich aber der Ausgebürgerte bisher so verhalten, daß — ähnlich wie dies im § 27 des Verbotsgesetzes 1947 formuliert ist — nunmehr mit Sicherheit auf seine positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich geschlossen werden kann, soll ihm der Weg zur Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft nicht verrammt werden. In einem solchen Fall kann der Widerruf ausgesprochen werden. Die Kompetenz zu einem solchen Widerruf wird dem Amte der Landesregierung — und nicht wie bei den übrigen Widerrufsfällen der Behörde erster Instanz — übertragen. Durch diese Novellierung wird dem Antrage der Herren Nationalräte Brunner, Dr. Gorbach und Genossen in der Sitzung vom 14. Jänner 1949 weitestgehend Rechnung getragen. Wie sich aus § 4, Abs. (5), letzter Satz (novellierte Fassung), ergibt, ist mit dem Ausspruch eines solchen Widerrufs eine Rückwirkung allerdings nicht verbunden, weil Ausgebürgerte dieser Kategorie immerhin nicht gleichgesetzt werden können Ausgebürgerten der alten Kategorie, insbesondere auch deshalb nicht, weil sie unter Umständen am 13. März 1938 noch österreichfeindliche Handlungen hätten setzen können.

Zu Artikel II.

Zu 1:

Im § 2, Z. 2, der bisherigen Formulierung wurde als Erwerbsgrund der Staatsbürgerschaft unter anderen auch „Ehe“ angeführt. Diese Formulierung ist insofern unrichtig, als die Staatsbürgerschaft ja nur durch einen einmaligen Akt erworben werden kann. Dieser einmalige Akt kann nur die Eheschließung selbst, also die Verehelichung, sein, so wie dies ja auch schon bisher im § 4, Abs. (1), zum Ausdruck kam.

Zu 2:

Die neue Formulierung des § 3, die eine nähere Erläuterung des Erwerbsgrundes „Abstammung (Legitimation)“ gibt, unterscheidet zunächst zwischen ehelichen Kindern und unehelichen Kindern.

Die nicht eigenberechtigten ehelichen Kinder eines Vaters mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwerben im Zeitpunkte der Geburt die Staatsbürgerschaft, des

Vaters. Die Staatsbürgerschaft kann aber von einem ehelichen Kinde nach seinem Vater auch nach der Geburt, also kraft der Abstammung, erworben werden, wenn zum Beispiel der Vater ein noch nicht eigenberechtigter, etwa zwanzigjähriger Mann, verheiratet und Ausländer ist und gemäß § 2, Abs. (2), des Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetzes nach seinem Vater, der eine Staatsbürgerschaftserklärung abgibt, österreichischer wird. In einem solchen Falle würden die im Zeitpunkte der Erklärung bereits geborenen, nicht eigenberechtigten Kinder dieses zwanzigjährigen Mannes durch „Abstammung“ ebenfalls die Staatsbürgerschaft erlangen. Für uneheliche Kinder gibt es zwei Erwerbsarten. Sie können die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkte der Geburt erwerben, wenn die Kindesmutter österreichische Staatsbürgerin ist. Auch durch Abstammung können uneheliche Kinder die Staatsbürgerschaft nach der Mutter erwerben, wobei auf das obige Beispiel, das nur variiert zu werden braucht, verwiesen wird. Die unehelichen Kinder können aber auch die Staatsbürgerschaft durch Legitimation erwerben, wenn die Kindesmutter den Kindesvater heiratet und dieser im Zeitpunkte der Eheschließung österreichischer Staatsbürger ist. Der letzte Satz des Abs. (1) soll die Staatenlosigkeit von Kindern verhindern.

Während der § 8, Abs. (1), und der § 9, Abs. (2), Schutzbestimmungen zur Verhinderung der Staatenlosigkeit enthalten, war in § 3 nach der bisherigen Fassung etwas derartiges nicht vorgesehen. Nun kann der Fall eintreten, daß ein Vater staatenlos, die Mutter aber Österreicherin ist. So könnte zum Beispiel ein nach § 10, Abs. (2), des Gesetzes B. G. Bl. Nr. 285/1925, in der Fassung der Verordnung B. G. Bl. Nr. 369/1933 Ausgebürgerte im Jahre 1946 eine Österreicherin geheiratet haben, die auf Grund des § 8, Abs. (1), des Staatsbürgerschaftsgesetzes ihre Staatsbürgerschaft beibehalten könnte. § 3 der bisherigen Fassung würde streng genommen über die Staatsbürgerschaft eines aus dieser Ehe stammenden Kindes überhaupt nichts bestimmen. Denn, da der Vater staatenlos ist, kann auch von einem Erwerb der Staatsbürgerschaft nach dem Vater beim Kinde nicht gesprochen werden. Nach der bisherigen Praxis blieben solche Kinder aber staatenlos. Die neue Fassung des § 3 soll das verhindern. Sie bestimmt, daß in einem solchen Falle die ehelichen Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, wenn auch nur die Mutter, also auch nur ein Elternteil, die Staatsbürgerschaft besitzt. Die Bestimmungen über die Rechtsnachfolge durch Abstammung können sich nur auf nicht eigenberechtigte verheiratete oder ledige Kinder männlichen Geschlechts beziehen, auf Kinder weiblichen Geschlechts aber nur dann, wenn sie ledig sind.

dann betroffen, wenn sie ledig sind, da sie im Falle der Verheiratung ja der Staatsbürgerschaft ihres Mannes folgen.

Zu 7:

Der § 9, Abs. (2), der bisherigen Fassung war nicht eindeutig formuliert. Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Ausbürgerung erstreckte sich auf die Ehegattin schon dann, wenn das Eheband aufrecht oder nicht von Tisch und Bett geschieden war. Der Verlust war also insbesondere nicht davon abhängig, ob die Ehegattin gleichzeitig mit dem Ehegatten die fremde Staatsbürgerschaft erwarb oder nicht. Dadurch konnte Staatenlosigkeit der Ehegattin entstehen. Die neue Formulierung räumt Zweifel aus dem Wege und bestimmt eindeutig, daß die Ehegattin die österreichische Staatsbürgerschaft nur dann verliert, wenn sie gleichzeitig die fremde Staatsbürgerschaft erwirbt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn das Eheband zu Recht besteht oder die Ehe nicht von Tisch und Bett geschieden ist. In die Rechtsfolge waren weiters bisher nur die minderjährigen Kinder einbezogen. Sie soll nun auf die nicht eigenberechtigten Kinder überhaupt erstreckt werden, wobei Kinder weiblichen Geschlechts, wenn sie verheiratet sind, ausgenommen werden.

Zu 8:

a) § 10, Abs. (1), der bisherigen Fassung stellte die Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft auf Personen ab, die sie noch zur Zeit der Minderjährigkeit verloren hatten. Sie sollten binnen zwei Jahren nach erfolgter Volljährigkeit um die Wiedererlangung ansuchen können. Die neue Fassung dehnt den Anwendungsbereich auf Personen aus, die die Staatsbürgerschaft während der Zeit verloren hatten, als sie noch nicht eigenberechtigt waren. Innerhalb von zwei Jahren nach erlangter Eigenberechtigung werden sie um die Wiedererlangung ansuchen können. Waren sie Ausländer, so mußten sie nach § 10, Abs. (1), der alten Fassung den Nachweis des Ausscheidens aus der bisherigen Staatsangehörigkeit

erbringen. Die Beibehaltung ihrer bisherigen fremden Staatsbürgerschaft war, obwohl diese grundsätzlich im § 5, Abs. (1), Punkt 2, bei Verleihungen möglich ist, hier nicht vorgesehen. In der neuen Fassung wurde diese Möglichkeit eingebaut.

b) § 10, Abs. (3), mußte neu formuliert werden, weil an Stelle des Wortes „Großjährigkeit“ das Wort „Eigenberechtigung“ zu setzen war.

Zu 9:

Die Bestimmung des § 13, Abs. (3), die nunmehr neu eingebaut werden soll, war bereits im § 17, Abs. (1), des Staatsbürgerschaftsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 285/1925, enthalten. Es erschien zweckmäßig, sie auch dem neuen Staatsbürgerschaftsgesetz einzuverleiben. Sie wird allerdings nur dort aktuell, wo ein Bescheid in der Landesvollziehung von der Bezirksverwaltungsbehörde erlassen wurde oder wo Bescheide in Bundesvollziehung ergangen sind (vgl. § 14 Verfassungsübergangsbestimmung vom 1. Oktober 1920).

Zu Artikel III.

Der Artikel III schafft die Möglichkeit, daß Frauen, die ihre Staatsbürgerschaft schon durch eine Verheiratung in der Zeit vom 27. April 1945 bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verloren haben, um die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft auch noch nachträglich unter gewissen Voraussetzungen ansuchen können. Der Wortlaut dieser Bestimmung war bereits im Gesetzesbeschluß vom 27. Juni 1948 enthalten.

Zu Artikel IV.

Auch diese Bestimmung war ihrem Inhalte nach im Gesetzesbeschluß vom 27. Juni 1948 vorgesehen. Nur soll nach der neuen Formulierung die Landesregierung zur Genehmigung zuständig sein, ohne daß erst das Einverständnis des Bundesministeriums für Inneres und des Bundeskanzleramtes eingeholt werden müßte.